

# PRAKTISCHE INFORMATIONEN



**HERMESDECKUNGEN SPEZIAL** DEZEMBER 2008

Regelungen der OECD Common Approaches für die Umweltprüfung  
von gedeckten Exportgeschäften

**EXPORTKREDITGARANTIE DER  
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

**► Hermesdeckungen**

## ► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Regelungen der OECD Common Approaches für die Umweltprüfung von gedeckten Exportgeschäften

Ein Aspekt der Förderungswürdigkeit ist die Umweltverträglichkeit des zur Deckung beantragten Exportgeschäftes. Durch die für alle OECD-Mitglieder verbindlichen Regelungen einer Umweltprüfung wird einerseits die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Exportunternehmen sichergestellt. Andererseits werden mit dem Verfahren nur die umweltrelevanten großen Projekte identifiziert und geprüft. Ein Großteil aller zur Deckung beantragten Exportgeschäfte ist daher von einer vertieften Umweltprüfung nicht betroffen.

Im Folgenden werden die Grundzüge der Umweltprüfung nach den OECD-Regelungen dargestellt.

### WAS SIND DIE COMMON APPROACHES DER OECD UND WANN KOMMEN SIE ZUM EINSATZ?

Unter Common Approaches bezeichnet man die gemeinsamen Regelungen der OECD zur Umweltprüfung von durch staatliche Exportkreditgarantien unterstützten Projekten. Es handelt sich um die **REVISED COUNCIL RECOMMENDATION ON COMMON APPROACHES ON THE ENVIRONMENT AND OFFICIALLY SUPPORTED EXPORT CREDITS** (Common Approaches oder einfach CA).

Anwendung finden die Common Approaches für Projekte sowie projektbezogene Lieferungen und Leistungen mit **KREDITLAUFZEITEN ÜBER ZWEI JAHREN** und einem **AUFTRAGSWERT AB 15 MIO. EURO** (größer 10 Mio. Sonderziehungsrechte, SZR).

Alle Projekte, die einer Umweltprüfung (Review) unterliegen, werden – unabhängig davon, dass sie immer den Umweltstandards des Bestellerlandes entsprechen müssen – mit internationalen Standards abgeglichen. Dieser Abgleich erfolgt regelmäßig mit den **STANDARDS DER WELTBANK** (Safeguard Policies).

In einer **VORPRÜFUNG** (Screening) werden alle Anträge auf Exportkreditgarantien, die in den genannten Anwendungsbereich der Common Approaches fallen, nach den potenziellen Umweltauswirkungen des jeweiligen Projektes einer der **KATEGORIEN A, B ODER C** zugeordnet.

Unter Umweltauswirkungen sind nicht nur ökologische, sondern auch bestimmte soziale Auswirkungen zu verstehen, insbesondere soweit das Projekt mit Umsiedlungen verbunden ist oder Kulturgüter betroffen sein können. Eingestuft wird in der Regel nicht die isolierte deutsche Lieferung, sondern das Projekt, für das diese bestimmt ist.

Während Projekte der Kategorien A und B einer vertieften Umweltprüfung (Review) unterliegen, werden Projekte der Kategorie C lediglich zu statistischen Zwecken erfasst und bedürfen keiner weiteren Prüfung.

### Was ist unter einem Projekt im Sinne der Common Approaches zu verstehen?

Als Projekte im Sinne der Common Approaches werden alle Lieferungen und Leistungen bezeichnet, die einer neuen Unternehmung an einem identifizierbaren Standort zugeordnet werden können. Dazu gehören auch Lieferungen und Leistungen für eine existierende Anlage, die zu einer wesentlichen Änderung in der Funktion oder Leistung dieser Anlage führen.

Ist dies nicht der Fall, werden diese Lieferungen und Leistungen nicht kategorisiert und anstelle einer vollständigen Umweltprüfung erfolgt lediglich eine Abschätzung der möglichen Umweltrisiken.



## MIT WELCHEM PRÜFUNGSUMFANG IST ZU RECHNEN UND WELCHE INFORMATIONEN SIND NOTWENDIG?

### BEI PROJEKTEN DER KATEGORIE A

Bei Projekten der Kategorie A ist grundsätzlich mit einer detaillierten Prüfung zu rechnen. Um die Antragsbearbeitung zu beschleunigen, sollten mit dem Antrag die folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- ▶ eine Umweltstudie, Environmental Impact Assessment (EIA) genannt, die möglichst von einem vom Projektbetreiber und dem Exporteur unabhängigen Gutachter erstellt wird. Die Anforderungen an ein EIA werden in den Common Approaches aufgeführt. Insbesondere muss ein EIA Alternativen zu dem Projekt bewerten und vergleichen, die einzuhaltenden Rechtsvorschriften erfassen und eine Bestandsaufnahme aller zu beachtenden ökologischen, sozialen und kulturellen Aspekte enthalten. Die Auswirkungen durch das Projekt sind zu erläutern und zu bewerten. Zudem muss ein EIA einen Umweltmanagementplan (EMP) enthalten, der sämtliche Umwelteinflüsse eines Projektes, die notwendigen Minderungsmaßnahmen und die für die Durchführung verantwortlichen Stellen/Institutionen auflistet und den Zeitplan vorgibt;
- ▶ bei notwendigen Umsiedlungen: einen Umsiedlungsplan (Resettlement Action Plan oder Resettlement Implementation Plan);
- ▶ ein Projektmemorandum, in dem die grundsätzlichen Informationen zu den Umwelteinflüssen enthalten sein sollten (Beschreibung des Projektgebietes, vorliegende Genehmigungen, beachtete Standards, Emissionen der Anlagen, ...). Diese Informationen können auch mit Hilfe des sektorunabhängigen Fragebogens eingereicht werden, welcher auf der Internetseite der Hermesdeckungen ([www.agaportal.de](http://www.agaportal.de)) zum Download zur Verfügung steht. Das Ausfüllen dieses Fragebogens wird empfohlen, da so die Prüfung der Umweltauswirkungen des zur Deckung beantragten Exportgeschäfts erleichtert und beschleunigt wird;
- ▶ alle vorliegenden sonstigen Studien, Berichte usw. zu relevanten Aspekten des Projektes.

### BEI PROJEKTEN DER KATEGORIE B

Der Prüfungsumfang bei Projekten der Kategorie B ist nicht so umfangreich wie bei Projekten der Kategorie A. Dennoch müssen die Umwelteinflüsse der Projekte bewertet werden. Folgende Informationen werden benötigt:

- ▶ ein Projektmemorandum und/oder ein ausgefüllter sektorunabhängiger Fragebogen wie oben erwähnt;
- ▶ eine ausgefüllte sektorspezifische Checkliste, die ebenfalls unter [www.agaportal.de](http://www.agaportal.de) abgerufen werden kann;
- ▶ sonstige vorhandene Unterlagen (z. B. Umweltstudien), die für die Umweltprüfung hilfreich sein können.

### BEI PROJEKTEN DER KATEGORIE C

Trotz der geringen Umwelteinflüsse dieser Projekte sind einige Informationen unverzichtbar, allein schon um die Kategorisierung vornehmen zu können. Dem Antrag sollten daher entsprechend den vorangegangenen Bemerkungen ein Projektmemorandum oder der sektorunabhängige Fragebogen beigefügt werden.

## WIE SIEHT ES MIT SONDERFÄLLEN AUS?

Bei Lieferungen an bestehende Anlagen hängt die Tiefe der Umweltprüfung von den möglichen Umweltrisiken des Projektes ab. Dabei werden auch positive Auswirkungen im Vergleich zum Status Quo berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung aller Kategorien nebst Beispielen finden Sie in den Infokästen auf Seite 4 bis 6.

## ► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Regelungen der OECD Common Approaches für die Umweltprüfung von gedeckten Exportgeschäften

### Das ABC der Kategorien

#### Kategorie A

Projekte der Kategorie A stellen die größten Anforderungen an die Bewertung der ökologischen und sozialen Auswirkungen. Es handelt sich dabei um Projekte, die voraussichtlich starke negative ökologische, soziale oder entwicklungspolitische Auswirkungen haben.

Starke ökologische Auswirkungen liegen vor, wenn die Auswirkungen nicht lokal begrenzt und/oder unumkehrbar erscheinen. Angenommen werden unumkehrbare bzw. lokal nicht begrenzte ökologische, soziale oder entwicklungspolitische Auswirkungen vor allem, wenn das Projekt einem der in Annex I der geltenden Common Approaches aufgelisteten Projekttypen zugeordnet werden kann und zudem bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

- Projektrealisierung in einem unbebauten bzw. einem bisher nicht industriell genutzten Gebiet (greenfield) und/oder
- das Projekt bzw. die neu zu bauende Anlage verändert die Emissionscharakteristik eines bestehenden Industriegebietes wesentlich oder verursacht eine signifikante Erhöhung bestehender Emissionen und/oder
- es wird eine wesentliche Kapazitätserweiterung einer bestehenden Anlage vorgenommen (grundsätzlich gegeben bei einer Erweiterung um min. 50%, im Einzelfall auch darunter).

Auch wenn das Projekt in oder in der Nähe eines sensitiven Gebietes (sensitive area) (vgl. Annex I Ziffer 26 der Common Approaches) angesiedelt ist, kann davon ausgegangen werden, dass unumkehrbare bzw. lokal nicht begrenzte ökologische, soziale oder entwicklungspolitische Auswirkungen vorliegen. Für die Beurteilung, ob ein Projekt sich „in der Nähe“ befindet, ist auf die potenziellen Einflussmöglichkeiten abzustellen.

Desgleichen sind Projekte, die mit der Umsiedlung einer signifikanten Anzahl von Menschen verbunden sind, in diese Kategorie einzuordnen (vgl. Annex I Ziffer 27 der Common Approaches).

#### Beispiele für typische Projekte der Kategorie A sind:

- große Staudammbauten, durch deren Bau größere Gebiete überschwemmt werden und/oder Umsiedlungen in größerem Ausmaß notwendig sind;
- der Neubau von Fabriken zur Herstellung von Papier und Zellstoff;
- der Neubau von Kraftwerken und Stahlwerken;
- der Bau von Fernstraßen (4 Spuren) mit einer Länge von mehr als 10 km;
- Projekte in bzw. in der Nähe von sensitiven Gebieten.



## Kategorie B

Unter Kategorie B sind in der Regel Geschäfte der in Annex I der geltenden Common Approaches genannten Sektoren einzustufen, soweit diese nicht „Kategorie A“ Projekte sind. Im Gegensatz zu den Kategorie A Projekten sind bei Projekten der Kategorie B die ökologischen Auswirkungen lokal begrenzt und/oder umkehrbar. Des Weiteren sind Geschäfte unter „B“ zu kategorisieren, soweit sie potenzielle Umweltauswirkungen haben, die einer entsprechenden Aufklärung bedürfen.

Tendenziell sind energieintensive Anlagen sowie Projekte, von denen Umweltgefährdungen ausgehen (z. B. durch den Einsatz größerer Mengen von Chemikalien oder sonstiger umweltgefährlicher Stoffe), in diese Kategorie einzustufen.

### Beispiele für typische Projekte der Kategorie B sind:

- ▶ Anlagen zur Herstellung bzw. zum Schmelzen von Glas;
- ▶ Anlagen zur Herstellung von Zement;
- ▶ die Lieferung eines Warmwalzwerkes zu einem bestehenden Stahlwerk bzw. die erhebliche Erweiterung eines bestehenden Warmwalzwerkes.

## Kategorie C

Unter Kategorie C fallen Projekte, bei denen keine oder unwesentliche ökologische, soziale oder entwicklungspolitische Auswirkungen zu erwarten sind. Grundsätzlich fallen Anlagen und Vorhaben in diese Kategorie, die nicht besonders energieintensiv sind, in bestehenden Industriegebieten errichtet werden und von denen keine größeren Gefährdungen ausgehen.

### Beispiele für typische Projekte der Kategorie C sind:

- ▶ die Lieferung einer Lackieranlage in eine bestehende Produktion (Voraussetzung: Es existieren geschlossene Kreisläufe für verunreinigte Produktionsabwässer);
- ▶ die Lieferung von Verpackungsmaschinen/ Maschinen zur Produktion von Konsumgütern;
- ▶ die Aufstellung von Funkmasten (außerhalb von geschützten Gebieten).

**► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL**

Regelungen der OECD Common Approaches für die Umweltprüfung von gedeckten Exportgeschäften

**Das ABC der Kategorien****Sonderfälle****Lieferungen an bestehende Anlagen**

Die Common Approaches sehen bei Anträgen zu bestehenden Anlagen, die zu keiner wesentlichen Veränderung in der Leistung oder der Funktion der Anlage führen, eine gesonderte Vorgehensweise bei der Umweltprüfung vor, ohne jedoch eine Kategorisierung in A, B oder C zu fordern. Im Folgenden wird daher von den **Lieferungen** und nicht von Projekten gesprochen.

Gemeint sind Lieferungen an bestehende Anlagen, durch die keine bzw. nur unwesentliche ökologische, soziale oder entwicklungspolitische Auswirkungen zu erwarten sind, die über das bisherige Maß hinausgehen. Grundsätzlich sind hier Modernisierungsinvestitionen zu nennen, solange durch die Modernisierung die Kapazität nicht erheblich erweitert wird. Eine erhebliche Kapazitätserweiterung wird immer dann angenommen, wenn der geplante Zuwachs mehr als 50 % beträgt. Auch der Bau von Einrichtungen zur

Erweiterung der Produktpalette oder die Etablierung neuer Prozesse in bestehenden Anlagen werden als Lieferungen an bestehende Anlagen gesehen, wenn keine größeren Umweltbelastungen entstehen.

**Beispiele für typische Lieferungen an bestehende Anlagen sind:**

- Ersatzbeschaffungen;
- Modernisierungen (z. B. der Austausch eines alten ölbefeuerten Ofens gegen einen modernen gasbefeuerten Ofen mit ähnlicher Kapazität);
- Einrichtungen zur Erweiterung der Produktpalette.

So stellt z. B. eine zusätzliche Walzstraße in einem bestehenden Kaltwalzwerk eine Erweiterung dar, die meistens in diese „Kategorie“ einzustufen wäre.



**IN WELCHEN FÄLLEN WERDEN UMWELT-AUSWIRKUNGEN AUCH FÜR PROJEKTE GEPRÜFT, DIE NICHT IM GELTUNGSBEREICH DER COMMON APPROACHES LIEGEN?**

Geschäfte mit einem Auftragswert über dem Schwellenwert (15 Mio. Euro), aber einer Kreditlaufzeit von weniger als zwei Jahren

Gibt es Anhaltspunkte für eine erhebliche Umweltrelevanz, ist auch in solchen Fällen eine nähere Umweltprüfung vorzunehmen. Diese unterliegt nicht den formalen Voraussetzungen der Common Approaches und muss dennoch tiefgehend genug sein, um substantielle Umwelt- und Sozialrisiken zu identifizieren.

Eine Umweltprüfung erfolgt vor allem in den folgenden Fallkonstellationen:

- ▶ Anträge für Geschäfte, die zu Kreditbedingungen in Kategorie A einzustufen wären;
- ▶ Geschäfte, die einen Sektor betreffen, der erfahrungsgemäß besonders risikoträchtig ist;
- ▶ Geschäfte, bei denen von einem deutschen Exporteur eine komplette Großanlage (ab 50 Mio. Euro Auftragswert) geliefert wird;
- ▶ Anträge für Projekte, bei denen auf Grund vorliegender oder eingereicherter Informationen ein besonderes Umweltisiko zu befürchten ist.

Einige Beispiele:

- ▶ Lieferungen im Zusammenhang mit dem Bau von Papier- oder Zellstofffabriken (sensibler Sektor);
- ▶ Staudammprojekte (sensibler Sektor);
- ▶ Lieferung eines kompletten Warmwalzwerkes (komplette Großanlage);
- ▶ Projekte, die verstärkt im öffentlichen Fokus stehen etwa weil Proteste der Bevölkerung am Standort der Anlage bekannt sind.

Die Prüfung orientiert sich in diesen Fällen stärker an der deutschen Lieferung und an den Umständen des Einzelfalls. Insbesondere sind die bei Barzahlungsbedingungen geringeren Einfluss- und Informationsmöglichkeiten des Exporteurs (auf das Projektumfeld, das Projektdesign und den Besteller allgemein) zu berücksichtigen. Demgegenüber können es insbesondere als risikoreich einzustufende Sektoren erforderlich machen, sich auch mit vor- oder nachgelagerten Bereichen (z.B. Rohstoffversorgung bei der Zellstoffherstellung) zu befassen. Insofern kann im Einzelfall die Erhebung einiger weniger Emissionswerte und ein entsprechender Abgleich mit den Standards des Bestellerlandes ausreichen, während in anderen Fällen die Umweltprüfung durchaus einen vergleichbaren Umfang wie bei Projekten zu langfristigen Kreditbedingungen erreichen kann.

## ► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Regelungen der OECD Common Approaches für die Umweltprüfung von gedeckten Exportgeschäften

### Umweltprüfung bei Projekten mit Werten unter 15 Mio. Euro

Da die Common Approaches die Prüfung der projektbezogenen Umweltauswirkungen vorsehen, ist bei Vorliegen mehrerer Anträge (auch von verschiedenen Exporteuren) für dasselbe Projekt der **KUMULIERTE PROJEKT-WERT** für die Kategorisierung und Bestimmung der Prüfungstiefe entscheidend. Somit können auch kleinere Teillieferungen mit einem Auftragswert unter 15 Mio. EUR Gegenstand der Umweltprüfung sein, wenn der kumulierte Wert aller Einzelgeschäfte zum selben Projekt diesen Schwellenwert überschreitet.

Eine weitere Ausnahme liegt vor, wenn Projekte in oder in der Nähe eines **SENSITIVEN GEBIETES** (sensitive area) geplant werden. In diesen Fällen sind die gleichen Anforderungen an die Umweltprüfung wie für Projekte der Kategorie A maßgeblich.

Mit Blick auf die oftmals geringen Einflussmöglichkeiten des Exporteurs steht jedoch bei Projekten mit Auftragswerten unter 15 Mio. Euro in der Regel die deutsche Lieferung im Fokus der Umweltprüfung.

Beispiele für zu prüfende Projekte mit Werten unter 15 Mio. Euro:

- Bau eine Pipeline bzw. Stromleitung durch ein ausgewiesenes Schutzgebiet.
- Projekte, die verstärkt im öffentlichen Fokus stehen, etwa weil Proteste der Bevölkerung am Standort der Anlage bekannt sind.

### Wie sieht die Prüfung bei angegliederten Anlagen (associated facilities) aus?

Grundsätzlich ist nach den Common Approaches das belieferte Gesamtprojekt Gegenstand der Prüfung. Wie dieses zu definieren ist, muss von Fall zu Fall entschieden werden. In der Regel orientiert sich die Prüfung an der mit der deutschen Lieferung verbundenen kleinstmöglichen eigenständigen Produktionseinheit (z. B. bei einem Stahlwerkskomplex die Metallerzeugung, das Warmwalzwerk oder das Kaltwalzwerk).

Die Notwendigkeit, angegliederte Anlagen mit in die Prüfung einzubeziehen, hängt vor allem von folgenden Faktoren ab (besonders wenn sie kumulativ auftreten):

- Die angegliederte Anlage/das angegliederte Vorhaben wird allein für das eigentliche Projekt errichtet/genutzt;
- Das Projekt ist von der angegliederten Anlage abhängig;
- Das Projekt und die angegliederte Anlage werden vom gleichen Besteller betrieben;
- Die angegliederte Anlage selbst ist als erhöhtes Risiko bekannt, z. B. durch Proteste der Anwohner.

Beispielhaft wäre die Errichtung eines kleineren Kraftwerks zu nennen, das ausschließlich zur Deckung des Energiebedarfs des eigentlichen Projektes (z. B. Papierfabrik, Elektrostahlwerk) dient. Grundsätzlich werden weitere Anlagen jedoch nur dann in die Umweltprüfung einbezogen, wenn sie in direktem Zusammenhang mit dem Projekt zu sehen sind.



## GIBT ES BEI SCHWIERIGKEITEN HILFESTELLUNG?

### SCHWIERIGKEITEN BEI DER INFORMATIONEN- BESCHAFFUNG DURCH DEN EXPORTEUR

In der Regel sind die Besteller im Rahmen der Finanzierung des Projektes zu Auskünften auch zu dem Gesamtprojekt bereit. Da nicht nur die Common Approaches für alle OECD-Staaten eine Prüfung des Gesamtprojektes vorsehen, sondern auch zunehmend Banken eine gleichwertige Prüfung für von ihnen finanzierte Geschäfte vornehmen, sind viele Besteller schon auf entsprechende Fragen eingestellt. Zudem zeigt die Erfahrung, dass in den meisten Ländern im Rahmen des Genehmigungsprozesses größerer Projekte ausgewiesene Umweltstudien angefertigt werden, die öffentlich zugänglich sind. Nur selten kann bzw. will der Besteller die notwendigen Informationen nicht erteilen. Bei großen Projekten können oft auch andere beteiligte Exportkreditversicherer oder die finanzierenden Banken weitergehende Informationen beisteuern. Sollten auch diese Bemühungen ohne Erfolg bleiben, kann die Bundesregierung versuchen, über die Botschaft im Bestellerland zusätzliche Informationen zu erhalten.

In jedem Fall wird versucht, aus allen vorhandenen Quellen (auch aus dem Internet), die für die Prüfung erforderlichen Informationen zusammenzutragen. Es hat bisher keinen Fall gegeben, bei dem dies nicht gelungen ist.

### NICHTEINHALTUNG DER GEFORDERTEN STANDARDS

Sollte im Rahmen der Prüfung offenbar werden, dass (einzelne) Standards, gegen die das Projekt abgeglichen wurde, nicht erreicht werden, kann in Zusammenarbeit von Euler Hermes und Experteur versucht werden, gegenüber dem Besteller Minderungsmaßnahmen zu identifizieren. In Ausnahmefällen kann auch eine einzelne Überschreitung eines Grenzwertes im Rahmen einer Gesamtabwägung der Umweltaspekte akzeptiert werden, z. B. wenn die deutsche Lieferung zu einer erheblichen Verbesserung einer bestehenden Anlage beiträgt, die Gesamtanlage aber einen Grenzwert aufgrund bestehender Anlagenteile noch überschreitet. Entsprechende Ausnahmen sind jedoch nur in ausreichend begründeten Fällen möglich.

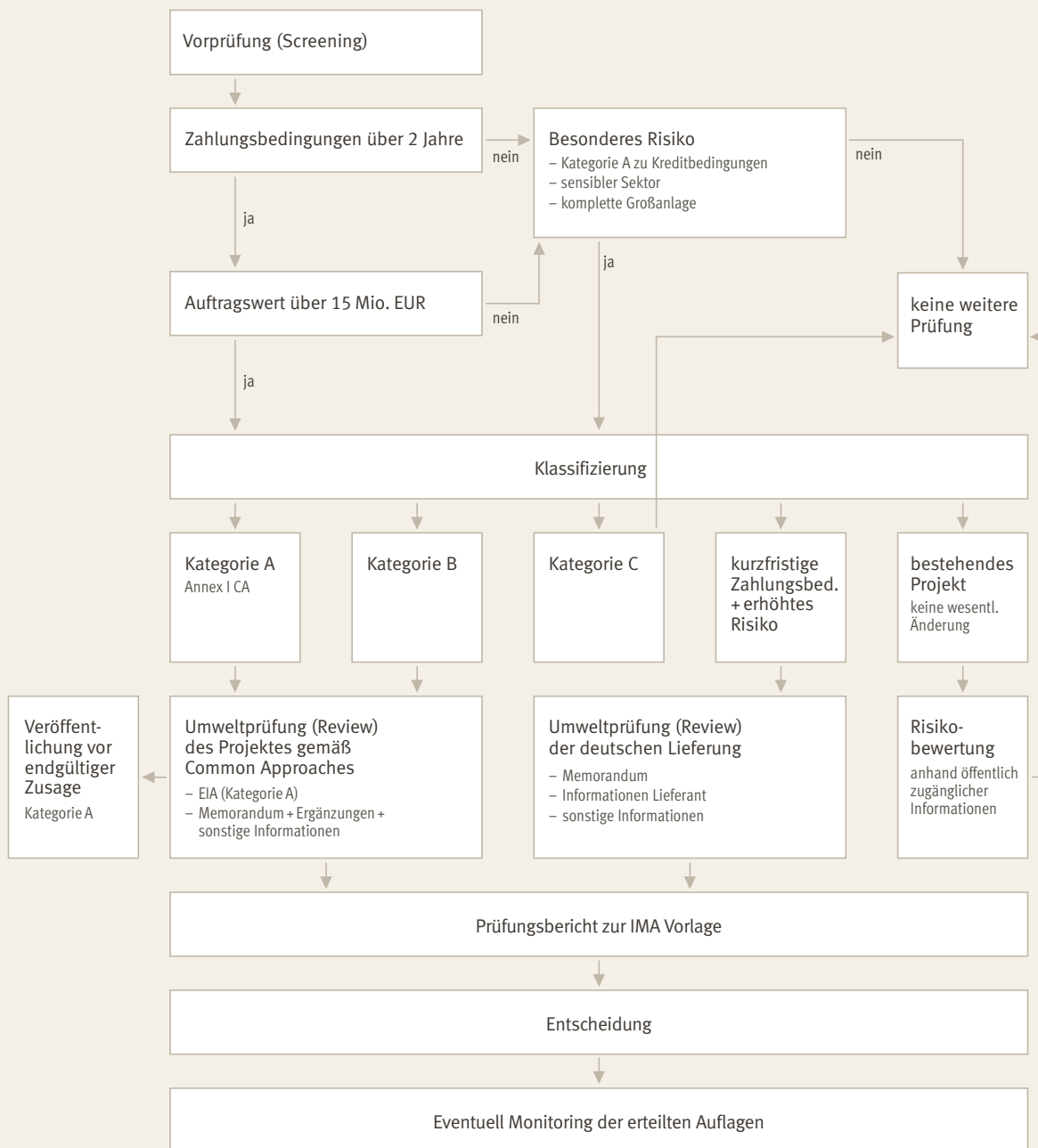
Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website: <http://www.agaportal.de/pages/aga/nachhaltigkeit/umwelt/leitlinie.html>.

*Gerhard Himmel*

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Regelungen der OECD Common Approaches für die Umweltprüfung von gedeckten Exportgeschäften

VERFAHREN DER UMWELTPRÜFUNG





## Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung unterstützt mit den Förderinstrumenten Exportkredit- und Investitions Garantien sowie Garantien für Ungebundene Finanzkredite die Auslandsaktivitäten der deutschen Wirtschaft und sichert dadurch Wachstum und Arbeitsplätze. Hierfür übernimmt die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche und politische Risiken aus Exportgeschäften sowie politische Risiken bei Auslandsinvestitionen. Darüber hinaus können wirtschaftliche und politische Risiken von ungebundenen Finanzkrediten bei Projekten mit besonderem staatlichen Interesse abgesichert werden.

Mit der Geschäftsführung dieser Fördermaßnahmen hat die Bundesregierung ein Mandatarkonsortium, bestehend aus der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG und der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beauftragt.



UNSERE PARTNER



**Euler Hermes  
Kreditversicherungs-AG  
Exportkreditgarantien der  
Bundesrepublik Deutschland**

Postadresse  
22746 Hamburg

Besucheradresse  
Gasstraße 27  
Hamburg - Bahrenfeld

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00  
Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

[info@exportkreditgarantien.de](mailto:info@exportkreditgarantien.de)  
[www.agaportal.de](http://www.agaportal.de)

Außendienst: Berlin, Frankfurt,  
Hamburg, Köln, München, Stuttgart